

BEGRÜNDUNG ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NIEDERSTETTEN

**Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis**

Stand: 21. Juni 2023

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	6
2.3	Erschließung	6
3	Darstellungen	7
3.1	Sondergebiet `Sonnenenergie` in Rinderfeld	7
4	Umweltbericht	8

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederstetten ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich des Ortsteils Rinderfeld. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planungsgebiet

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 3 ha liegt nordwestlich von Rinderfeld in der Feldflur. Es handelt sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 270.

Zur Einbindung des geplanten Solarparks in das Landschaftsbild werden zwei Obstbaumwiesen angelegt.

1.3 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat am: 19.10.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: 23.11.2022 bis 22.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 08.11.2022

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung
vom: 08.03.2023 bis: 10.04.2023

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
Mit Schreiben vom: 07.03.2023

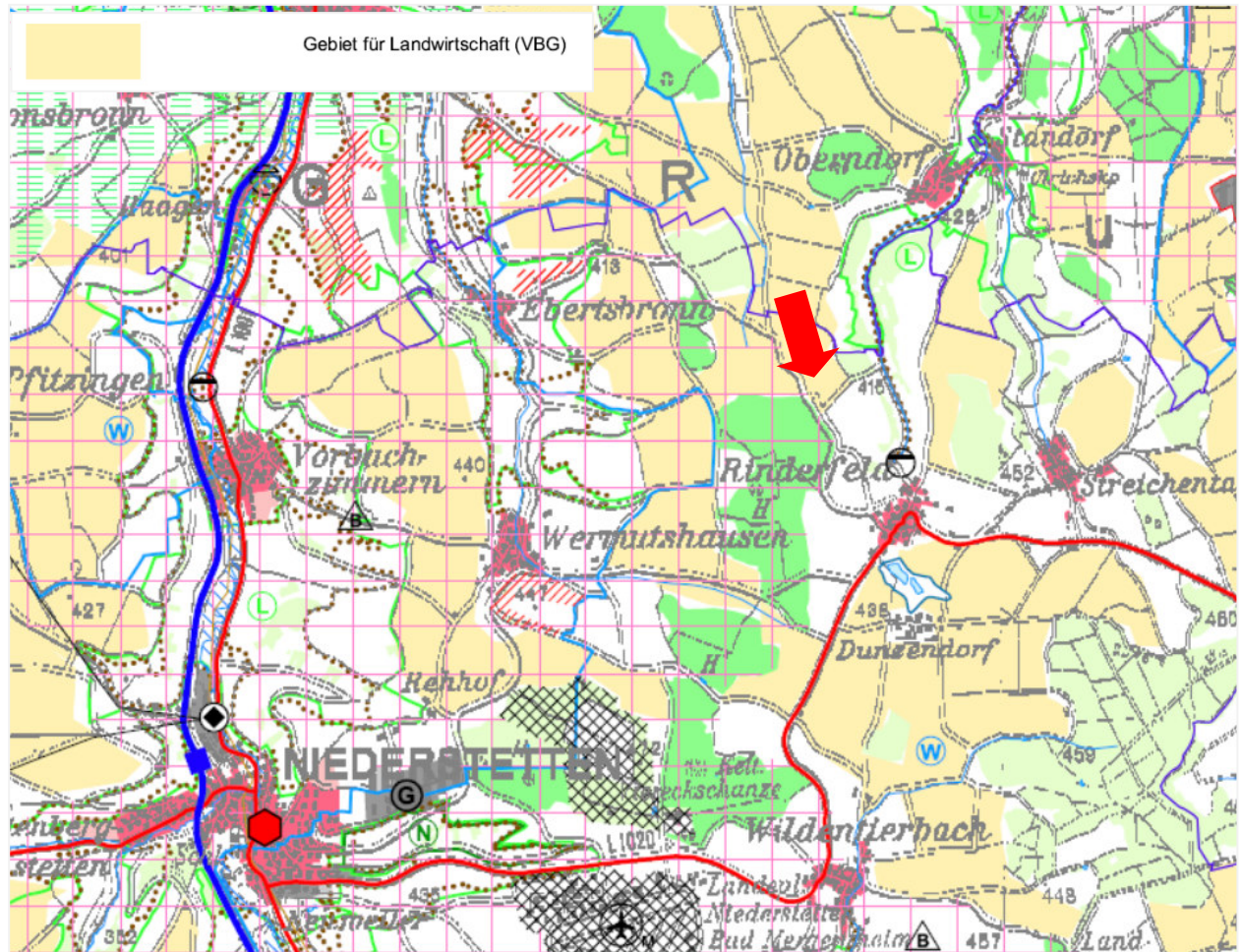
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat am: 21.06.2023

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan



Die Stadt Niederstetten liegt innerhalb des Regionalplans Heilbronn-Franken. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Darin sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Vorhabensfläche befindet sich im Besitz des bewirtschaftenden Landwirts, wodurch ein weiteres wirtschaftliches Standbein etabliert werden soll. Die Begrenzung des Plangebiets auf 3 ha trägt der Vorgabe Rechnung, eine Zerschneidung größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten zu verhindern. Mit der Regelung des rückstandlosen Rückbaus der Anlage nach Nutzungsaufgabe wird gewährleistet, dass die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

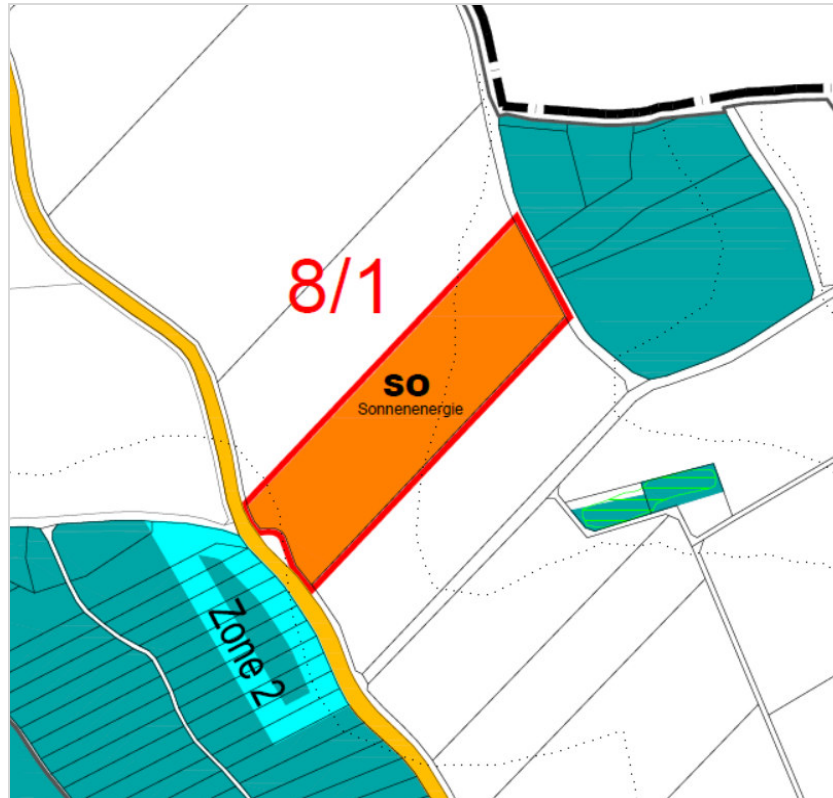
Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist vergleichsweise komplikationsarm, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlagen herangefahren werden muss. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kann durch das vorhandene Wegenetz sehr gut erschlossen werden. Es müssen keine weiteren Wege angelegt oder ertüchtigt werden.

3 Darstellungen

3.1 Sondergebiet 'Sonnenergie' in Rinderfeld



Ausschnitt 8. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Niederstetten

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Rinderfeld an der Kreisstraße K 2861 von Rinderfeld nach Laudenbach. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 270 der Gemarkung Rinderfeld mit einer Größe von 3 ha, das als Ackerbaufläche genutzt wird. Nach Norden und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen an. Westlich verläuft die Kreisstraße und ein Wirtschaftsweg. Nach Osten grenzt eine Waldfläche an.

Der zugehörige Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 3,0 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren unter Beachtung der festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten.

4 Umweltbericht

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche `Sonnenenergie´ mit einer Fläche von 3 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden.

Bei der späteren Umsetzung ist mit einer sehr geringen Versiegelung des Gebiets zu rechnen, da die Module ohne Fundamente ausgestaltet werden.

Das Gebiet kann als lufthygienisch schwach aktive Fläche bezeichnet werden. Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen und der Betriebsgebäude eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird, deshalb wird insgesamt eher eine Aufwertung des Plangebiets in Bezug auf das lokale Klima angenommen.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Der Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird durch die festgesetzten Pflanzgebote minimiert und ausgeglichen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

Stadt Niederstetten, den

Bürgermeisterin Heike Naber